

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/3/4 Ro 2019/21/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2020

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19104000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §5 idF 2012//087

AsylG 2005 §57

EURallg

FrPolG 2005 §61 Abs1 Z1 idF 2016//024

VwGG §42 Abs2 Z1

32013R0604 Dublin-III

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2019/21/0009Ro 2019/21/0010

## Rechtssatz

Folgewirkungen der Antragstellung gemäß § 5 AsylG 2005 in Österreich können nicht dazu führen, das für die Heranziehung von § 61 Abs. 1 Z 2 FrPolG 2005 erforderliche Tatbestandsmerkmal "er (der Drittstaatsangehörige) in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat" zu substituieren. Auch mangels einer Antragstellung in Polen kommt daher die Anwendbarkeit von § 61 Abs. 1 Z 2 FrPolG 2005 nicht in Betracht. Die Rechtswidrigkeit der Anordnungen zur Außerlandesbringung, weil eine isolierte Anordnung zur Außerlandesbringung nach § 61 FrPolG 2005 in Bezug auf einen von der Feststellung nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz AsylG 2005 abweichenden Staat in Verbindung mit einem Abspruch nach § 57 AsylG 2005 erfolgte, bedeutet indes nicht, es hätte in dieser Konstellation dem "Dublin-System" nicht Genüge getan werden können. Es hätte lediglich einer Beseitigung der seinerzeitigen Entscheidung nach § 5 AsylG 2005 (samt Anordnung zur Außerlandesbringung) durch das BFA bedurft (vergleichbar jenen Fällen, in denen es wegen Fristablaufs nicht mehr zu einer Überstellung in den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat kommen kann; vgl. VwGH 19.6.2008, 2007/21/0509; VwGH 16.5.2019, Ra 2018/21/0173), um dergestalt den Weg für eine Entscheidung nach § 5 AsylG 2005 samt (neuer) Anordnung zur Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 Z 1 FrPolG 2005 freizumachen.

## Schlagworte

Besondere RechtsgebieteGemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019210008.J03

## Im RIS seit

12.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)